

Korrektur zu

ÖWAV-Regelblatt 521 „Ausbildungsinhalte für die Qualifikation zur Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle“ (2021)

In Kapitel 7.3 „Modalitäten der schriftlichen Prüfung“ (S. 14) wurde eine Änderung im 2. Absatz vorgenommen.

Das Kapitel lautet nun wie folgt (**Änderungen hervorgehoben**):

7.3 Modalitäten der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in Form eines Mehrfachauswahlverfahrens (Multiple-Choice-Test) durchgeführt. Die Prüfungsfragen werden dem in Anhang 2 dieses Regelblatts enthaltenen einheitlichen Prüfungsfragenkatalog entnommen. Für jede Prüfungsfrage gibt es dabei eine oder mehrere richtige Antwortmöglichkeiten. Insgesamt sind 40 Prüfungsfragen mit jeweils 4 Antwortmöglichkeiten zu beantworten. Somit können für jede richtig beantwortete Frage maximal 4 Punkte vergeben werden.

Werden alle 4 Antworten einer Prüfungsfrage richtig gewählt, ergibt sich bei 40 Prüfungsfragen eine Maximalpunktzahl von 160 Punkten, das entspricht 100 %. **Werden nur 128 Punkte, das entspricht 80 %, erreicht, wird in einer mündlichen Befragung durch die Prüfungskommission geklärt, ob die Inhalte verstanden wurden. Werden weniger als 112 Punkte, das entspricht 70 %, bei der schriftlichen Prüfung erreicht, gilt die Prüfung jedenfalls als negativ abgelegt.**

Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Die schriftlichen Prüfungsbögen werden am Beginn der Prüfung vom Kursleiter oder vom Prüfungsleiter ausgegeben und nach 60 Minuten eingesammelt.

Alternativ dazu kann eine elektronisch unterstützte Prüfung durchgeführt werden.

Während der Prüfung (schriftlich oder vor Ort elektronisch) hat mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission (Kursleiter oder Prüfungsleiter) anwesend zu sein.

Während der Prüfung dürfen keine Unterlagen verwendet werden.

© ÖWAV, im Juni 2025

